

1. Allgemeine Bestimmungen und Zusammenarbeit der Vertragspartner

- 1.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Leesys - Leipzig Electronic Systems GmbH (im Folgenden: Leesys) und dem Auftraggeber im Zusammenhang mit Auftragsfertigungen und Lohnherstellungen durch Leesys (im Folgenden: Leistungen) gelten ausschließlich diese „Allgemeine Geschäftsbedingungen für Auftragsfertigung“. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als Leesys ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Für den Umfang der Leistungen sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgebend.
- 1.2 Die Angebote von Leesys sind freibleibend, sofern im Einzelfalle nichts Abweichendes angegeben ist.
- 1.3 Leesys wird die vereinbarten Leistungen sorgfältig und termingerecht durchführen. Leesys ist jedoch berechtigt, Subunternehmer einzusetzen.
- 1.4 Falls Kostenvorschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) mitgeliefert werden, so behält sich Leesys seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von Leesys Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag Leesys nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Auftraggebers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen Leesys zulässigerweise Leistungen übertragen hat.
- 1.5 Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.
- 1.6 Der Begriff „Schadensersatzansprüche“ in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

2. Auftragsgegenstand

- 2.1 Der Auftragsgegenstand einschließlich sämtlicher Spezifikationen ergibt sich aus dem Angebot und der Bestellung und – gegebenenfalls - der Auftragsbestätigung oder einem sonstigen schriftlichen Vertrag.
- 2.2 Leesys ist nicht verpflichtet, die Festlegungen des Auftraggebers auf sachliche und technische Richtigkeit oder darauf zu prüfen, ob der Auftragsgegenstand für den vom Auftraggeber geplanten Verwendungszweck geeignet ist.
- 2.3 Maßgebend für die Auftragsbearbeitung ist die letzte Leesys vorliegende Stückliste des Auftraggebers. Leesys behält sich vor, dort wo der Kunde keine expliziten Herstellervorgaben macht, das Bauteil gemäß angegebener Spezifikationen und industrieller Standards nach günstigen Beschaffungsbedingungen frei zu wählen. Für die Funktion des Bauteils in der Baugruppe kann keine Haftung übernommen werden. Jede Änderung der Stückliste bedarf der Schriftform.
- 2.4 Die Bestimmungen bzgl. der Beschränkung der Verwendung bestimmter Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-Richtlinie, Elektro- und Elektronikgerätegesetz) werden in der Leesys Lagerlogistik und in den Leesys Fertigungsprozessen komplett umgesetzt. Kundenaufträge aus Branchen mit Ausnahmeregelungen kann Leesys auf Wunsch auch weiterhin mit nicht RoHS-konformen Materialien beliefern. Für die Leesys dazu übermittelten Angaben bzgl. der Zugehörigkeit zu dieser Ausnahmeregelung trägt allein der Auftraggeber die volle Verantwortung. Die diesbezüglichen technischen Eigenschaften aus den Bekanntmachungen des Auftraggebers sind für Leesys nicht überprüfbar. Hierfür ist eine Haftung von Leesys ausgeschlossen.
- 2.5 Im Rahmen der WEEE-Richtlinie und der entsprechenden Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes liegt die Rücknahme und Entsorgung von Verpackungsmaterial, Altgeräten, Baugruppen und Bauteilen allein in der Verantwortung des Auftraggebers.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, Beistellungen

- 3.1 Der Auftraggeber wird durch Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten dazu beitragen, dass Leesys die Leistungen rechtzeitig beginnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung durchführen kann.
- 3.2 Kommt der Auftraggeber aus von ihm zu vertretenden Gründen seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist Leesys berechtigt, die erforderlichen Leistungen und Maßnahmen auf Kosten des Auftraggebers selbst zu erbringen oder durch Dritte erbringen zu lassen.

3.3 Leesys ist nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber erteilten Anweisungen, beigestellten technischen Zeichnungen und technischen Vorgaben sowie Beschreibungen und Qualifikationen der zu verwendenden Rohmaterialien und Bestandteile bzw. Komponenten einer Eignung für den vom Auftraggeber gewünschten Verwendungszweck des Auftragsgegenstandes zu unterziehen.

3.4 Beistellungen des Auftraggebers werden von Leesys nur auf Menge und offenkundige Mängel (z.B. Transportschäden) überprüft und sind frei Haus Leesys zur Verfügung zu stellen. (Bei Beistellungen aus dem Ausland gilt entsprechend DDP Leesys Leipzig, gemäß INCOTERMS 2010).

3.5 Vereinbarte Liefertermine für Beistellungen gelten als Fixtermin gem. § 376 HGB.

4. Gefahrübergang

Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn oder die Durchführung oder Beendigung der Leistung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Auftraggeber aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

5. Preisstellung

Die vereinbarten Preise verstehen sich Frei Frachtführer, Hertzstraße 2, D-04329 Leipzig (FCA Leipzig) gemäß INCOTERMS 2010.

6. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Preisanpassungen

6.1 Alle genannten Preise gelten in Euro und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung netto ohne Abzug zu erfolgen.

6.2 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung von fälligen Zahlungen nur berechtigt, wenn Leesys ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6.3 Sofern der Auftraggeber eine Einzugsermächtigung erteilt hat, wird Leesys die offenen Forderungen zum Fälligkeitstermin einziehen. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass das Konto zum Fälligkeitstermin die notwendige Deckung aufweist.

7. Eigentumsvorbehalt, Eigentum an ausgetauschten Gegenständen

7.1 Die Gegenstände der Leistungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von Leesys bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die Leesys zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird Leesys auf Wunsch des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; Leesys steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

7.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Verarbeitung oder Weiterveräußerung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Der Auftraggeber tritt bereits jetzt sämtliche Ansprüche gegen seine Kunden oder Dritte aus solchen Wiederverkäufen an Leesys ab, bleibt jedoch zur Einziehung der abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt. Wenn der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt, kann Leesys vom Auftraggeber die Bekanntgabe der abgetretenen Forderungen und der jeweiligen Schuldner verlangen, die Abtretung dem jeweiligen Schuldner anzeigen und die Forderungen selbst einziehen. Mit dem Eintritt eines solchen Falles erlischt das Recht des Auftraggebers zur Einziehung der Forderungen.

7.3 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber Leesys unverzüglich zu benachrichtigen.

7.4 Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Leesys nach erfolglosem Ablauf einer dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme oder der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch Leesys liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Leesys hätte dies ausdrücklich erklärt.

- 7.5 Tauscht Leesy's zur Durchführung eines Auftrages des Auftraggebers oder zur Beseitigung eines Sachmangels Gegenstände aus, geht mit dem Austausch das Eigentum an den zurückgenommenen Gegenständen auf Leesy's und das Eigentum an den statt dessen gelieferten Gegenständen mit der Erfüllung der Leesy's gegen den Auftraggeber zustehenden Ansprüche auf den Auftraggeber über.
- 8. Sachmängel**
- 8.1 Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von Leesy's unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
- 8.2 Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in zwölf Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt, bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Mängelrügen des Auftraggebers gemäß §§ 377, 381 Abs. 2 HGB haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen.
- 8.3 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Auftraggebers in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Auftraggeber kann Zahlungen nur zurückbehalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist Leesy's berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber ersetzt zu verlangen.
- 8.4 Leesy's ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- 8.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 8.6 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Auftraggeber oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 8.7 Mängelansprüche bestehen nicht bezüglich der Güte und Eignung der vom Auftraggeber beigestellten Gegenstände und Materialien.
- 8.8 Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Leistung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 8.9 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 8 geregelten Ansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen, unbeschadet etwaiger Schaden- oder Aufwendungsersatzansprüche (im Folgenden zusammen: Schadenersatzansprüche) nach Maßgabe von Ziffer 12. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 9. Fristen für Leistungen; Verzug**
- 9.1 Die Einhaltung von Fristen für Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Auftraggeber voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn Leesy's die Verzögerung zu vertreten hat.
- 9.2 Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, terroristische Handlungen, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder ähnliche Ereignisse zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Gleiches gilt für den Fall der nicht rechtzeitigen oder ordnungsgemäßen Belieferung von Leesy's, sofern diese nicht von Leesy's zu vertreten ist.
- 9.3 Kommt Leesy's in Verzug, kann der Auftraggeber - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Leistungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
- 9.4 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzögerung der Leistung, die über die in Ziffer 9.3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Leistung, auch nach Ablauf einer Leesy's etwa gesetzeten Frist zur Leistung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Leistung von Leesy's zu vertreten ist.
- 9.5 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 9.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen von Leesy's innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt, weiter auf die Leistung besteht und/oder welche der ihm zustehenden Ansprüche und Rechte er geltend macht.
- 9.7 Werden Versand oder Zustellung aufgrund Annahmeverzuges oder auf Wunsch des Auftraggebers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Auftraggeber für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Leistungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
- 10. Entgegennahme**
Der Auftraggeber darf die Entgegennahme von Leistungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
- 11. Ausschluss der Leistungspflicht (Unmöglichkeit); Vertragsanpassung**
- 11.1 Bei vorübergehender Unmöglichkeit der Leistung kommt Ziffer 9 (Fristen für Leistungen; Verzug) zur Anwendung, sofern Leesy's die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat.
- 11.2 Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Ziffer 9.2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb von Leesy's erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht Leesy's das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will Leesy's von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Auftraggeber eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.
- 12. Haftung von Leesy's**
- 12.1 Leesy's haftet für eine von ihm zu vertretende Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt und ersetzt bei einem von ihm verschuldeten Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von EUR 50.000,- je Schadenereignis. Die Ersatzpflicht umfasst nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.
- 12.2 Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 12.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, des arglistigen Verschweigen eines Mangels, der grob fahrlässigen Pflichtverletzung, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache, wegen des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten in diesem Sinne sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder eine grob fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- 12.4 Sofern dem Auftraggeber nach dieser Ziffer Schadensersatzansprüche wegen Sachmängeln zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 8.2; sonstige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb von einem Jahr ab dem Zeitpunkt, an dem er von dem Bestehen des Anspruchs und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grob fahrlässiger Pflichtverletzung sowie bei arglistigem Verschweigen eines

Mangels oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die gesetzlichen Verjährungsobergrenzen bleiben unberührt.

- 12.5 Gleiches gilt für Ansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktionen). Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- 12.6 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

13. Ausfuhrgenehmigungen, Nebenabreden, Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten

- 13.1 Die Vertragserfüllung seitens Leesys steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.
- 13.2 Leesys ist nicht verpflichtet, Angaben oder Dokumente bezüglich Nichtpräferenziellen Warenursprung (z.B. Ursprungszeugnis), Präferenziellen Warenursprung – insbesondere Präferenznachweise - oder (Langzeit-) Lieferantenerklärungen dem Kunden zur Verfügung zu stellen.
- 13.3 Sofern Leesys Informationen mit Bezug auf die „Export Control Classification Number“ gemäß der „U.S. Commerce Control List“ (ECCN), die deutsche Ausfuhrlistennummern, die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS („Harmonized System“) Code, das Ursprungsland und Länderkennzeichen oder sonstige präferenzrelevante Angaben dem Kunden zur Verfügung stellt, erfolgt dieses ohne Gewähr für die Richtigkeit der Angaben.
- 13.4 Der Auftraggeber wird bei eigenen Ausfuhren die für die Produkte einschlägigen Ausfuhrvorschriften der EU bzw. der EU-Mitgliedsstaaten sowie der USA unbedingt beachten.
- 13.5 Leesys kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Die Übertragung wird nicht wirksam, wenn der Auftraggeber innerhalb von vier Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung schriftlich widerspricht; hierauf wird Leesys in der Mitteilung hinweisen.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 14.1 Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Leipzig. Leesys ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.
- 14.2 Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).